Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **39 (1900)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetz

21. Januar 1900.

betreffend

Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer der Hülfslehrer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegiengelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868;

21. Januar 1900.

2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.

Bern, den 21. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. Januar 1900,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule ist mit 30,215 gegen 8887 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,328 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. Januar 1900.

Beschluss

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der Artikel 7 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei ist durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Einem Wirt, der ohne Bewilligung hat tanzen lassen, kann bis auf die Dauer eines Jahres, vom Zeitpunkt der Übertretung hinweg, die Bewilligung verweigert werden.

«Der Regierungsstatthalter kann auch die Bewilligung höchstens auf ein Jahr lang denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlaß gegeben hat.»

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

1. Februar
1900.

Verordnung

betreffend

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des eidgenössischen Reglementes vom 17. Oktober 1882 über die Zündhölzchenfabrikation.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

in Erwägung,

1. daß durch Art. 13 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1899 zum Bundesgesetz vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen das Reglement vom 17. Oktober 1882 über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen sofort aufgehoben worden ist, während gemäß Art. 12, litt. *a*, der nämlichen Vollziehungsverordnung das Verbot der Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor erst am 1. Juli 1900 in Kraft tritt,

2. daß es demnach notwendig ist, für die Zwischenzeit die erforderlichen hygienischen und feuerpolizeilichen Schutzmaßregeln zu gunsten der Arbeiter und der Nachbarschaft der gelben Phosphor verwendenden Zündhölzchenfabriken aufrecht zu erhalten,

gestützt auf § 14, Ziff. 2, litt. *a*, und Ziff. 3, litt. *g* und *h*, des kantonalen Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und auf §§ 1 und 14 des kantonalen Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie auf das großrätliche Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates, 1. Februar 1900.

beschließt:

1. Die Vorschriften des eidgenössischen Reglementes vom 17. Oktober 1882 über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen bleiben für die gelben Phosphor verwendenden Zündhölzchenfabriken des Kantons Bern bis zum Inkrafttreten des Verbotes der Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, das heißt bis zum 1. Juli 1900 in Gültigkeit.

2. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und außerdem allen Inhabern von Zündhölzchenfabriken des Kantons, sowie allen Ortspolizeibehörden der betreffenden Amtsbezirke in Separatabzügen zuzustellen.

Bern, den 1. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. Februar 1900.

Dekret

betreffend

den Salzpreis.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß es mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates und auf die unabweisbaren Ausgaben desselben geboten ist, auch auf dem Wege etwelcher Erhöhung des Salzpreises die Staatseinnahmen zu vermehren, wobei es als angemessen erscheint, einen Teil des dadurch erzielten Mehrertrages zur Äuffnung der Viehentschädigungskasse zu verwenden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der § 1 des Dekretes vom 23. Dezember 1891 wird abgeändert in dem Sinne, daß der Preis des Salzes auf 18 Rappen per Kilo festgesetzt wird.

§ 2. Aus den Einnahmen der Salzhandlung sind jährlich Fr. 100,000 der Viehentschädigungskasse zuzuweisen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und behält Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1902.

Bern, den 2. Februar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. Februar 1900.

Beschluss

betreffend

die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Der Art. 20 des Dekretes vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr wird abgeändert wie folgt:

Art. 20. Die im Kanton arbeitenden schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens jährliche Beiträge zu bezahlen, welche für jede Gesellschaft 3 Rappen von Fr. 1000 ihres im Kanton gelegenen Versicherungskapitals, im Minimum aber Fr. 20 betragen sollen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und findet bereits auf das Jahr 1900 Anwendung. Durch denselben wird derjenige vom 30. November 1888 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 2. Februar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

10. Februar
1900.

Verordnung

über

den Verkehr von Motorwagen (Automobiles) jeder Art auf Straßen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Fahren mit Motorwagen jeder Art im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich zu regeln;

gestützt auf die Polizeiverordnung vom 22. April 1811 betreffend das Fahren auf den Straßen und das Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie das Dekret vom 1. und 2. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates,

verordnet:

Art. 1. Die Motorwagen jeder Art sind den Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 und der Verordnung über die Polizei des Fahrens vom 22. April 1811 unterstellt. Außerdem werden hierfür noch folgende Vorschriften erlassen:

Art. 2. Niemand ist befugt, ohne regierungsstatthalteramtliche Bewilligung Motorwagen jeder Art zu führen. Die Bewilligung hierfür wird auf ein schriftlich und gestempelt eingereichtes Gesuch erst erteilt, sobald sich der Bewerber über die Fähigkeit, sein Vehikel ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu lenken, ausgewiesen haben wird. 10. Februar 1900.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und dem Bewerber in der Form eines Büchleins erteilt, enthaltend:

a. seinen Namen, Beruf und Wohnort;
b. seine Photographie;
c. die Beschreibung des Fahrzeuges samt Gewicht- und Nummerangabe;
d. das gegenwärtige Reglement.

Die von einem Regierungsstatthalter ausgestellte Bewilligung gilt für den ganzen Kanton. Für dieselbe wird eine vom Regierungsrat durch Regulativ näher zu bestimmende Staatsgebühr von Fr. 10—50 bezogen.

Die Bewilligung kann nach Ablauf eines Jahres auf einfache mündliche oder schriftliche Anmeldung des bisherigen Inhabers hin gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr von Fr. 1—10 erneuert werden.

Der Inhaber dieses Büchleins hat dasselbe jeweilen auf erstes Verlangen der Ortspolizeibehörden vorzuweisen.

Art. 3. Der Führer des Motorwagens muß dessen Geschwindigkeit vollständig beherrschen können. Er soll dieselbe verlangsamen oder sein Gefährt anhalten in jedem Fall, in welchem dasselbe die Ursache eines Unfalles, von Unordnung oder ein Hindernis für den Verkehr bilden könnte.

Beim Durchfahren von Städten, Dorfschaften oder Weilern darf die Geschwindigkeit eines Motorwagens auf

10. Februar 1900.

keinen Fall 15 Kilometer in der Stunde, resp. nicht diejenige eines Pferdes im Trab überschreiten.

Auf Brücken, Überfahrten, in engen Durchfahrten, Kehren und überall, wo es die Ortspolizeibehörden sonst noch vorschreiben können, hat der Führer eines solchen Vehikels dessen Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt herabzumindern.

Die Maximalgeschwindigkeit der Motorwagen jeder Art darf 30 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Art. 4. Jeder Motorwagen muß mit wenigstens zwei voneinander unabhängigen, gut wirkenden Bremsvorrichtungen und einer Lärmtrompete versehen sein, welche der Führer dieses Gefährtes bei Begegnung mit andern Fuhrwerken, bei Überholung und Kreuzung von solchen oder mit Fußgängern rechtzeitig, sowie bei Nacht und Nebel wiederholt ertönen lassen soll.

Des Nachts muß das Gefährt mit zwei gut leuchtenden Laternen versehen sein. Die eine, mit grünem Licht, ist links und die andere, mit weißem Licht, rechts an der Vorderseite des Vehikels zu befestigen.

Art. 5. Kraft- und Gewandtheitsproben, sowie Wettfahrten jeder Art mit Motorwagen sind ohne besondere Bewilligung des Regierungsstatthalters strengstens untersagt. Letzterer ist zudem befugt, die Veranstalter solcher Proben oder Wettfahrten zur Tragung sämtlicher Kosten der deshalb für die öffentliche Sicherheit zu treffenden Maßnahmen zu verhalten. Die Betreffenden haben zu diesem Zwecke vor der Abhaltung solcher Proben oder Wettfahrten beim nächsten Regierungsstatthalteramt eine angemessene Kaution in bar zu hinterlegen.

Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, diese Kaution nötigenfalls zur Deckung der genannten Kosten zu verwenden.

Art. 6. Es ist verboten, Motorwagen mit laufendem Motor unbewacht auf der Straße stehen zu lassen. Auch ist es dem Führer des Motorwagens strengstens untersagt, sein Gefährt im Gang zu erhalten, wenn er dasselbe verlassen hat. 10. Februar 1900.

Art. 7. Motorwagen jeder Art müssen eine bei Tag und bei Nacht deutlich sichtbare, wohl befestigte Ordnungsnummer tragen. Es ist untersagt, dieselbe zu entfernen, zu verbergen oder sonst auf irgend eine Art der öffentlichen Kontrolle zu entziehen.

Art. 8. Auf den Regierungsstatthalterämtern wird über die Besitzer von Motorwagen eine Kontrolle geführt, in welcher Name, Vornamen, Beruf und Wohnort des Besitzers eines Motorwagens, die Art des Vehikels, dessen Gewicht und Ordnungsnummer eingetragen wird.

Art. 9. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen dem Regierungsstatthalteramt zu Handen des Polizeirichters angezeigt und mit einer Buße von Fr. 1—200 bestraft werden. Im übrigen haften die Fehlbaren für allen durch sie bezw. ihre Fahrzeuge angerichteten Schaden.

Art. 10. Kantonsfremde Durchreisende auf Motorwagen sind ebenfalls den vorstehenden Bestimmungen unterstellt und können, im Falle eine Anzeige auf Störung der öffentlichen Sicherheit gegen sie vorliegt, zur Leistung einer entsprechenden Kaution angehalten werden. Die Regierungsstatthalter sind befugt, in Bezug auf die in Art. 4 aufgestellten Bestimmungen Abweichungen zu gestatten.

Art. 11. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Motorvelos (Automobiles mit Tretkurbeln) ebenfalls An-

10. Februar 1900.

wendung, wobei für die Bestimmungen des Art. 4 betreffend die Bremsvorrichtungen und die Beleuchtung Abweichungen gestattet sind.

Art. 12. Die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 werden vorbehalten.

Art. 13. Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 1900 in Kraft. Sie ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

10. Februar 1900.

Beschluss

des

Regierungsrates betreffend das Mass- und Gewichtswesen in den Apotheken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 12 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 24. November 1899 und Art. 22 der kantonalen Verordnung über die Apotheken vom 16. Juni 1897;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

1. Die Rezepturwagen und Gewichte der öffentlichen und der privaten Apotheken unterliegen, wie deren Handelswagen und -gewichte, den periodischen Nachschauen durch die Eichmeister.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in Separatabzügen allen Eichmeistern und Inhabern von Apotheken auszuteilen.

Bern, den 10. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
für den Staatsschreiber
der Stellvertreter
Dr. **Türler.**

13. März
1900.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung der §§ 14—18 des Gesetzes vom 28. November 189 über das Armen- und Niederlassungswesen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß Zweifel darüber entstanden sind, ob der in den genannten Paragraphen aufgeführte Anspruch auf Unterstützung von Familienangehörigen den Familienangehörigen selber oder der öffentlichen Armenpflege zustehe,

daß bei der Beratung des genannten Gesetzes der Große Rat klar und deutlich die Absicht bekundet hat, in dem neuen Rechte, unter Abweichung vom frühern Rechtszustand, für die in § 14 aufgeführten Familienangehörigen einen Anspruch auf Unterstützung zu schaffen und daß diese Absicht auch im Gesetz den entsprechenden Ausdruck gefunden hat,

in der Absicht, die Zweifel für die Zukunft auszuschließen,

in authentischer Auslegung der §§ 14—18 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Nieder-

lassungswesen und gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, 13. März 1900.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung ist als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes (§ 14, Alinea 1, des Gesetzes) gegen seine Blutsverwandten und Verschwägerten aufzufassen.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. März 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

13. März 1900.

Dekret

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes von 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, § 19, erster Absatz;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für:

1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben wesentliche Änderungen am Dachstuhl bedingt sind;
3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmanns- oder öffentliche Rechte berührt werden;
4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern die im Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und den zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizeireglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen. 13. März 1900.

§ 2. Zur Erlangung dieser Bewilligung hat der Bewerber ein schriftliches Gesuch beim Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher der Bau oder die Anlage erstellt oder verändert werden soll.

§ 3. Im Gesuch sind der Gegenstand, der Ort und der Zweck des Vorhabens, sowie die Hauptdimensionen und die Konstruktionsart der projektierten Bauten genau zu bezeichnen.

Dem Gesuch sind, sofern dies von den zuständigen Behörden verlangt wird, Pläne oder Planskizzen beizulegen. Betreffend Zahl der Doppel, Art, Umfang und Maßstab der Pläne bleiben die Vorschriften der Gemeinden und der kompetenten kantonalen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ 4. In jeder Baubewilligung sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

§ 5. Der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde hat die Baubewilligung innert 30 Tagen, von der Einreichung des Gesuches hinweg gerechnet, zu erteilen, sofern es sich um die Erstellung oder Veränderung von isoliert stehenden Gebäuden ohne Feuereinrichtung handelt, deren Brandversicherungsschatzung voraussichtlich weniger als Fr. 500 betragen wird und sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet auch für diese Bauten das hiernach beschriebene Verfahren statt.

13. März 1900.

§ 6. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung abzustecken und zu profilieren.

§ 7. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Gesuch sogleich auf Kosten des Gesuchstellers bekannt zu machen und zwar:

a. Wenn keine gewerblichen Anlagen berührt werden:

Durch Publikation in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers der betreffenden Gemeinde; wo kein solcher besteht, je nach der am betreffenden Ort bestehenden Übung durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, sowie durch Einrückung ins Amtsblatt. Den Gemeinden ist es freigestellt, auch im ersteren Fall in ihren Baupolizeireglementen überdies noch die Publikation im Amtsblatt vorzuschreiben.

b. Wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen:

Wie sub *a* und überdies noch durch einmalige Einrückung im Amtsblatt. Der Termin, bis zu welchem Einsprachen gegen das Bauvorhaben bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen sind, ist in der Publikation anzugeben.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom letztmaligen Erscheinen der Publikation im amtlichen Anzeiger, eventuell vom Tage der öffentlichen Verlesung oder des Anschlages hinweg gerechnet; wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen, so hat diese Frist überdies dreißig Tage, von der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt hinweg gerechnet, zu betragen (§ 24 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen).

Das Gesuch, sowie allfällige Pläne sind während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen sind, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die auf-

gestellten Profile müssen bis nach Ablauf der Einspruchsfrist stehen bleiben. 13. März 1900.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

§ 8. Liegen keine Einsprachen vor, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die sämtlichen Akten dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher die Bewilligung zu erteilen hat, sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zuwiderläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern.

§ 9. Sind Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und die Opponenten einzuvernehmen und die diesbezüglichen Verhandlungen zu protokollieren. Das Protokoll ist sodann samt dem Gesuch und den übrigen zudienenden Akten mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

§ 10. Der Regierungsstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist (§§ 11 und 12).

§ 11. Fallen wasserbaupolizeiliche Gründe in Betracht, bestehen Hindernisse in straßenpolizeilicher Hinsicht, oder sind bautechnische Fragen zu entscheiden, so hat der Regierungsstatthalter das Aktenmaterial mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten einzusenden.

Kommen dagegen gewerbepolizeiliche Gründe in Betracht, oder bestehen Hindernisse in feuerpolizeilicher Hinsicht, oder sind gewerbliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen zu entscheiden, so geht das Gesuch an die Direktion des Innern.

13. März 1900.

§ 12. Die Direktionen der öffentlichen Bauten oder des Innern entscheiden über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat vorbehält.

§ 13. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktionen steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 14. Die in §§ 8 und 9 vorgesehene Überweisung eines hängigen Baubewilligungsgesuches an das Regierungsstatthalteramt hat spätestens binnen 30 Tagen nach Auslauf der Einspruchsfrist zu erfolgen.

Für die Einreichung von Rekursen ist die in § 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen vorgeschriebene Frist von 14 Tagen maßgebend.

§ 15. Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Bauprojektes nicht begonnen werden.

Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubegehren ertheilt werden, bei welchen nach Maßgabe von § 7 dieses Dekretes Einsprachen voraussichtlich nicht zu gewärtigen sind und öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des civilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.

Die Behörden sind befugt, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen.

§ 16. Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Letztere Behörde wird über die für die Publikation und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung erlassen. 13. März 1900.

§ 17. Widerhandlungen gegen die in §§ 1 bis 16 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Buße bis auf Fr. 50 bestraft, und es hat der Widerhandelnde, sofern er nicht eine nachträgliche Baubewilligung einzuholen im stande ist, unverzüglich den früheren Zustand wieder herzustellen oder sein Werk innert der von den Behörden gestellten Frist vorschriftsgemäß abzuändern.

§ 18. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1900 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch diejenigen der Verordnung vom 24. Januar 1810 über die Hausbaukonzessionen, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben ferner die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nebst dem Erläuterungsdekret vom 17. November 1835, sowie die Bestimmungen von § 14 u. ff. des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Bern, den 13. März 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. März
1900.

Verordnung

über

die Nachführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 12 des Gesetzes vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,

in der Absicht, den Wert der Katastervermessungen dauernd zu erhalten,

in Zusammenfassung und teilweiser Ergänzung der revidierten Verordnung vom 29. April 1885 über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke und des dazu gehörenden Nachtrages vom 23. April 1887, sowie der nachträglich erlassenen bezüglichen Kreisschreiben,

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten,

verordnet:

§ 1. Alle vom Regierungsrat genehmigten Vermessungswerke sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und sämtliche Änderungen in denselben nachgetragen werden.

Die Oberaufsicht über diese Nachtragungen führt die Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Revision des Vermessungswerkes einer Gemeinde soll wenigstens alle vier Jahre stattfinden; die Direktion der öffentlichen Bauten ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen, wie in Städten, größern Ortschaften etc. nach Bedürfnis eine kürzere Revisionsfrist anzuordnen. 31. März 1900.

In letzterm Falle ist es vorteilhafter, wenn die Nachführung gleich fortlaufend ausgeführt wird, und es wird zu diesem Zwecke dem Gemeinderat empfohlen, eine vom Regierungsrat zu genehmigende Katasterverordnung zu erlassen, für welche die Direktion der öffentlichen Bauten ein Musterformular aufstellt.

Sowohl die fortlaufend als die periodisch nachgeführten Vermessungswerke sind alle vier Jahre während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Kosten dieser Nachtragungen tragen die Gemeinden. Die daherigen, mit einem patentierten Geometer abzuschließenden Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten und sind zu diesem Zwecke dem Kantonsgeometer einzusenden.

Der Kantonsgeometer hat über den Stand der Vermessungswerke alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 2. Nachzutragen sind

1. alle Handänderungen,
2. die Veränderungen an den Eigentumsgrenzen,
3. die Teilung und Vereinigung von Parzellen,
4. die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Gebäude, durch welche deren Grundfläche verändert wird,
5. die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen, Straßen, Wege, Kanäle, Brunnenleitungen, Flüsse, Bäche, Starkstromleitungen etc.,

31. März 1900.

6. die Veränderungen in der Kulturart durch Anlage oder Ausrodung von Waldungen, Reben u. dgl.,
7. die bleibenden Veränderungen durch Naturereignisse, wie Erdrutsche, An- und Abschwemmungen u. dgl.,
8. die neu entstandenen oder erloschenen Servituten.

Zusammenlegungen von Parzellen, auf denen Verhaftungen verschiedener Gläubiger lasten, sollen vermieden werden.

Berichtigungen allfällig zum Vorschein gekommener Fehler sind wie Mutationen zu behandeln.

Da wo bei früheren Vermessungen die Eintragung der Polygonpunkte in die Reinpläne und der Assekuranznummern in die Pläne und Bücher mangels einer daherigen Instruktion nicht stattfand, sind diese Eintragungen bei Anlaß der Revision nachzuholen.

§ 3. Über alle nachzutragenden Veränderungen hat der Gemeindeschreiber ein Verzeichnis zu führen und die dazu dienenden Formulare vom kantonalen Vermessungsbureau zu beziehen.

In dieses Verzeichnis ist nicht nur alles einzutragen, was, eine Änderung in den Plänen und Registern bedingend, bei Anlaß von Fertigungen oder sonstwie zur Kenntnis der Behörde gelangt, sondern auch diejenigen Änderungen, welche von einzelnen Grundeigentümern in Marchlinien u. s. w. vorgenommen werden und die vermöge ihrer Natur sonst nicht zur Kenntnis der Behörde gelangen würden.

Da wo die Mithülfe des Geometers bei der Wiederherstellung von verloren gegangenen oder umgefallenen Marchsteinen nicht direkt durch eine Katasterverordnung vorgeschrieben ist, ist es den Grundeigentümern in deren eigenem Interesse dringend zu raten, solche Punkte vorläufig nur durch Pfähle wieder zu versichern und die

genaue Wiederherstellung des Marchpunktes bei nächster Gelegenheit durch den Geometer vornehmen zu lassen. Es muß hier ausdrücklich betont werden, daß es nicht genügt, einen solchen Punkt nur wieder in die Marchrichtung zu setzen, sondern der Stein muß genau an seinen alten Platz gebracht werden, damit Terrain und Plan miteinander übereinstimmen. Auf alle Fälle müssen solche einzig durch die Eigentümer wiederhergestellten Grenzzeichen zur Kontrollierung durch den Geometer bei der Gemeindeschreiberei angemeldet werden.

31. März 1900.

Für die Instandhaltung der Vermarchung überhaupt hat die Marchkommission mit dem Revisionsgeometer von Zeit zu Zeit eine genaue Marchbegehung vorzunehmen und die Wiederherstellung der mangelhaften Marchen zu veranlassen.

Zur Ermittlung sämtlicher Änderungen ist vor Beginn der Revision seitens der Gemeinde an die Grundeigentümer eine öffentliche Aufforderung zur Angabe stattgefundener Änderungen in ihrem Grundbesitze zu erlassen. Die daherigen Formulare können vom kantonalen Vermessungsbureau bezogen werden.

Handänderungen (worunter auch die Veräußerung oder der Abtausch bloß eines größern oder kleinern Teiles einer Parzelle fällt) und Dienstbarkeiten sind, gestützt auf die Fertigungsprotokolle der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramtes, im Vermessungswerk nachzutragen; erforderlichenfalls hat der Geometer auch die Grundbucheintragungen zu Rate zu ziehen. Das Verzeichnis der nachzutragenden Veränderungen ist vom Geometer stets noch auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 4. An Hand des Verzeichnisses der nachzutragenden Änderungen, welches dem Geometer von der Gemeinde-

31. März 1900.

schreiberei bei Beginn einer Nachführung vollständig nachgetragen auszuliefern ist, erstellt der Geometer die Mutationstabelle.

In derselben sind alle Änderungen (Mutationen) für die ganze Gemeinde aufzuführen und fortlaufend (nicht flurweise) zu numerieren, indem auch an frühere Nachführungen angeschlossen wird.

Mutationen, die eine Änderung im Plan bedingen, sind, anstatt mit schwarzer, mit roter Tinte einzuschreiben.

Kommen bei Teilungen oder Zusammenlegungen in den betreffenden Parzellen gleichzeitig Veränderungen andern Charakters zur Nachtragung, wie Handänderungen, Kulturveränderungen etc., so sind dieselben möglichst unter der gleichen Mutationsnummer zusammenzufassen.

Jede Revision ist auf einen bestimmten Tag abzuschließen und vom Geometer zu unterzeichnen.

§ 5. Die Originalhandrisse bleiben unverändert. Alle spätern Aufnahmen werden in besondere Nachführungshandrißbücher sauber und übersichtlich geordnet eingetragen. Jeder Aufnahme sind die Flur, die Plan- und Parzellennummern, sowie die betreffende Mutationsnummer beizuschreiben.

Im übrigen sind diese Handrisse gleich zu halten und auszuziehen wie die der Neuvermessungen.

Ein solches Nachführungshandrißbuch, solid eingebunden, kann mehrere Revisionen aufnehmen. Es ist fortlaufend zu paginieren, und die Aufnahmen jeder Revisionsperiode sollen mit einem Register endigen, das nach Mutationen, unter Angabe der Fluren, Plan- und Parzellennummern, geordnet ist und die betreffenden Seitenzahlen angiebt.

Bei den Nachführungsaufnahmen soll der Geometer stets die Polygonpunkte oder auch andere sichere Punkte benutzen und die Aufnahmslinien immer fertig messen. Auf alle Fälle soll er sich durch genügende Kontrollmaße überzeugen, ob seine Anschlußpunkte (auch die Polygonpunkte) richtig sind und nicht etwa im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten haben. 31. März 1900.

§ 6. In die Originalpläne dürfen keinerlei Nachtragungen eingezeichnet werden, damit der frühere Zustand, wie er der Aufnahme zu Grunde gelegen hatte, jederzeit wahrgenommen werden kann; es ist daher jedes Auskratzen oder Überfahren von Linien oder Zahlen strengstens untersagt.

Kommen in einem Plan Änderungen vor, so wird von demselben ein Ergänzungsplan angefertigt. Der Originalplan wird auf einem Whatmanbogen sorgfältig durchgestochen, wozu eine Kartonunterlage zu gebrauchen ist und der alte Zustand mit schwarzer Tusche ausgezogen, mit Ausnahme der Netzlinien, ihrer Anschreibungen und der Polygonpunkte, die rot zu halten sind.

Die Gebäude werden mit schwacher Tusche nach Vorlage schraffiert, die Gewässer mit schwachem Tuschton angelegt oder verwaschen, die Waldränder, Baumgärten, Gärten und Reben mit Federzeichnung angegeben und die Böschungen mit schwachem Tuschton verwaschen. Die Blattanschlüsse werden nicht durch Farbenbänder, sondern bloß durch die Anschreibungen bezeichnet. Die Lokalnamen sind wegzulassen.

Die Ergänzungspläne erhalten gleiches Format, einen Maßstab und Orientierung wie die Originalpläne. Auch der Titel ist gleich zu halten wie derjenige des Originalplans; nur ist dabei das Wort «Originalplan» durch «Ergänzungsplan» zu ersetzen. Jeder Ergänzungsplan trägt

31. März 1900.

die Jahrzahl seiner Erstellung. In der rechten untern Ecke sind Flurbuchstabe und Plannummer in großer Blockschrift anzuschreiben.

Das Papier für die Ergänzungspläne ist vom kantonalen Vermessungsbureau zu beziehen.

In die Ergänzungspläne werden die Änderungen mit Farbe eingetragen und zwar das erste Mal blau. Erleidet die gleiche Parzelle zum zweiten Mal Veränderungen, so werden die neuen Eintragungen rot gemacht, das dritte Mal grün, das vierte Mal in gebrannter Siena, das fünfte Mal violett und das sechste Mal in Sepia.

Das durch die Änderungen Wegfallende ist jeweilen mit der gleichen Farbe sauber zu streichen.

Die Neueintragungen sind in ihrer entsprechenden Farbe gleich zu halten wie die alten Bestände, also die Häuser in schwachem Ton nicht allzu eng zu schraffieren, Wald, Baumgärten, Gärten, Reben u. s. w. mit Federzeichnung anzugeben. Die neuen Böschungen dagegen sind hier leicht zu schraffieren und von den Bächen, Flüssen und andern Gewässern sind nur die Randlinien zu zeichnen. Alles Malen ist zu vermeiden.

§ 7. Sobald der Totalinhalt einer Parzelle eine Änderung erfährt, ist die alte Parzellennummer mit der entsprechenden Mutationsfarbe zu streichen und eine neue Nummer in derselben Farbe darunter oder darüber zu schreiben, die sich der letzten Parzellennummer der Flur anschließt. Die alte Nummer ist, um Verwechslungen zu vermeiden, für einzelne Teile der alten Parzelle nicht mehr zu verwenden.

Gehen von zwei oder mehr Parzellen Abschnitte an eine neue Parzelle über, so erhält jeder einzelne Abschnitt nebst der neuen Parzellennummer einen Index *a, b, c* etc. und ist besonders zu berechnen. Nach vollzogener Ver-

schmelzung fallen die Indexnummern im Ergänzungsband weg. 31. März 1900.

Bei einfachen Handänderungen, Änderungen innerhalb einer Parzelle, Abtäuschen ohne Inhaltsveränderungen, also überhaupt bei solchen Änderungen, bei denen der Totalflächeninhalt der Parzelle der gleiche bleibt, wird die alte Parzellennummer beibehalten.

§ 8. In den Reinplänen wird alles, was im Ergänzungsplan gestrichen wurde, mit Radiergummi sorgfältig ausradiert. (Der Gebrauch des Radiermessers ist nicht gestattet.) Hierauf werden die neuen Grenzen, Häuser und übriges Detail aufgetragen und mit Tusche und Farben so ausgezogen und gemalt, daß sich die Nachtragungen den alten Beständen hinsichtlich der Dicke der Linien, Art der Schrift, Art und Stärke der Farbentöne etc. vollständig anpassen.

§ 9. Im Flächenverzeichnis werden die Nummern, Besitzer, Kulturart und Inhalte der Parzellen, die eine Inhaltsveränderung erlitten, mit roter Tinte gestrichen und die entsprechende Mutationsnummer in der betreffenden Kolonne rot eingesetzt. Nummer und Seitenzahl des Ergänzungsbandes, in welchem das Grundstück nun figuriert, sind an der entsprechenden Stelle ebenfalls anzugeben.

Bei den einfachen Handänderungen wird im Flächenverzeichnis die Parzellennummer und der Inhalt nicht gestrichen, dagegen wird der Eigentümername rot, ebenso die Mutationsnummer rot hingesetzt. Eine Nachtragung der einfachen Handänderungen in den Ergänzungsband findet nicht statt, die daherige Nachtragung im Besitzerverzeichnis genügt.

Bei der Nachtragung von Servituten, die weder den Totalinhalt, noch den Inhalt der Unterabteilungen einer

31. März 1900.

Parzelle ändern, wie Brunnleitungen etc., findet eine Übertragung der betreffenden Parzellen in den Ergänzungsband ebenfalls nicht statt, dagegen ist im Flächenverzeichnis die Mutationsnummer rot einzusetzen.

§ 10. Im Ergänzungsband wird, als Nachtrag zum Flächenverzeichnis, über die im Ergänzungsplan dargestellten Inhaltsveränderungen abgerechnet.

§ 11. Das Güterregister ist dem Ergänzungsband gemäß nachzuführen.

Die erloschenen Parzellennummern und Flächeninhalte werden rot gestrichen mit Einsetzung der roten Mutationsnummer, während die neu entstandenen Parzellennummern bei schon eingetragenen Grundeigentümern dem alten Besitz angefügt werden, mit Einsetzung der entsprechenden Mutationsnummer in schwarzer Tinte.

Neue Grundeigentümer sind möglichst alphabetisch einzureihen.

Wenn ein ganzes Gut durch Handänderung an einen neuen Eigentümer übergeht, so darf der Einfachheit wegen der alte Eigentümer nur gestrichen und der neue eingetragen werden. Die Mutationsnummern sind auch hier (schwarz) anzugeben. Bei Anfertigung der Güterregister ist vorstehendem Falle Rechnung zu tragen und für den Namen des Besitzers zuerst nur die obere Linie zu benützen.

Das hinten im Güterregister eingebundene alphabetische Register der Grundeigentümer ist ebenfalls genau nachzutragen.

§ 12. Im Besitzerverzeichnis sind die erloschenen Parzellennummern und die dazu gehörenden Eigentümernamen schwarz zu streichen und die neu ent-

standenen Parzellen in der richtigen Reihenfolge den letzten vorhandenen anzureihen.

Wegen Handänderung ungültig gewordene Eigentümernamen sind zu streichen und es ist der ausführliche Name des neuen Eigentümers bei erstmaliger Änderung rechts daneben, bei der zweiten, dritten, vierten und fünften Änderung links und rechts unten hinzuschreiben.

Die Namen der Eigentümer sollen vollständig und genau so geschrieben werden wie im Flächenverzeichnis oder Güterregister, und zwar mit Angabe des Wohnortes. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind, wenn nötig, auch allfällige Übernamen anzugeben.

Es ist also Sorge zu tragen, daß in allen Büchern der gleiche Eigentümer immer genau gleich bezeichnet ist.

§ 13. Die Statistische Tabelle ist nur dann zu korrigieren, wenn der Totalflächeninhalt der Gemeinde ändert, oder wenn große, wesentliche Kulturänderungen vorkommen.

§ 14. Im Grenzurbar sind Änderungen der Gemeindegrenze dadurch nachzutragen, daß die alte Grenzlinie rot gestrichen und die neue rot eingezeichnet wird.

An der betreffenden Stelle des Verbals ist, wenn nötig, die Änderung ebenfalls anzumerken.

Am Schlusse des Grenzzuges ist sodann eine kurze Anmerkung über den Grund der Änderung mit Hinweis auf den betreffenden Beschluß des Regierungsrates (Art. 16 der Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen) anzubringen und vom Geometer mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 15. Der Übersichtsplan ist ebenso nachzuführen wie ein Reinplan.

31. März 1900.

In den Blatteinteilungen sind nur wesentliche Änderungen in der Blatt- oder Flureinteilung selbst nachzutragen.

§ 16. Die Mutationstabelle und der Ergänzungsband sind in je zwei Doppeln auszufertigen und besonders einzubinden.

Damit nicht bei jeder Nachführung neue Bücher entstehen und so das Vermessungswerk schwerfällig wird, sind schon bei der ersten Nachführung so viele leere Formulare mit einzubinden, daß in einer Mutationstabelle oder einem Ergänzungsband auch eine Anzahl von spätern Nachführungen Platz findet. Desgleichen soll auch bei Erstellung von neuen Güterregistern oder Besitzerverzeichnissen auf die Nachführungen Bedacht genommen werden, immerhin so, daß die Bücher ein gewisses handliches Gewicht nicht überschreiten.

Die Nachführungs-Winkelhefte für allfällige neue Polygonzüge sind in einem leichten Umschlag eingenäht abzuliefern.

Jeder Band ist an passender Stelle vom Geometer zu unterschreiben und erhält auf einem Schild den entsprechenden Titel, den Namen der Gemeinde und die Jahrzahl der Erstellung des Bandes.

§ 17. Nach Beendigung dieser Nachführungsarbeiten hat der Geometer das revidierte Vermessungswerk dem Gemeindepräsidenten zu übergeben behufs dreißigtägiger öffentlicher Auflage des Operats. Diese Planauflage ist durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen. Im Amtsblatt soll die erste Einrückung vor dem Anfang der Planauflage erscheinen.

Über die richtige Abhaltung der Planauflage ist gleich wie bei Auflage von Neuvermessungen dem Geometer von

der Gemeindebehörde ein Zeugnis auszustellen, das folgende Form haben soll: 31. März 1900.

« Der Gemeinderat von ..... bescheinigt hiermit,

1. daß sämtliche in der Periode von 19.. bis 19.. stattgefundenen und bekannt gewordenen Veränderungen an dem Vermessungswerk der Gemeinde ..... von Herrn Geometer ..... nachgetragen worden sind,
2. daß das Vermessungswerk während 30 Tagen und zwar vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde öffentlich aufgelegt worden ist,
3. daß sämtliche Einsprachen, soweit sie dem Geometer betreffen, von diesem erledigt worden sind. »

Folgt Datum und Unterschrift.

Die Gemeindebehörde hat dahin zu wirken, daß die am Schlusse der öffentlichen Auflage noch streitigen Marchen in kürzester Frist erledigt werden.

Diejenigen Grundbesitzer, welche es versäumen, während der Auflagefrist Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Katasterpläne und deren Ergänzungen einzugeben, haben die aus dieser Säumnis allfällig entstehenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen.

§ 18. Nachdem der Geometer allfällige begründete Einsprachen von Grundbesitzern berücksichtigt und erledigt hat, übergiebt er das ganze revidierte Vermessungswerk dem Kantonsgeometer zur Verifikation, samt einem mit Datum und Unterschrift versehenen Verzeichnis über die einzelnen Bestandteile. Abzuliefern sind auch diejenigen Originalpläne, von denen neue Ergänzungspläne angefertigt wurden.

31. März 1900.

Der Kantonsgeometer übergiebt sodann das Vermessungswerk mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten zur Gutheißung und Anerkennung.

§ 19. Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen in trockenen, hellen und wo möglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden, und zwar bis auf weiteres wie folgt:

a. auf dem kantonalen Vermessungsbureau:
sämtliche Aufnahmen und Berechnungen, sowohl der Neuvermessungen als der Nachführungen und ein Doppel des Grenzurbars;

b. auf den Amtsschreibereien:
die Originalpläne mit dem zugehörenden Übersichtsplan (mit Blatteinteilung), die Ergänzungspläne, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutationstabelle, Ergänzungsband und Verzeichnis der streitigen Marchen;

c. in den Gemeindearchiven:
die Reinpläne, der Übersichtsplan, die Blatteinteilung, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutationstabelle, Ergänzungsband, Verzeichnis der streitigen Marchen und Grenzurbar.

§ 20. Von den auf den Amtsschreibereien aufzubewahrenden Teilen der Vermessungswerke darf eine Herausgabe außerhalb des Aufbewahrungslokals nur bei der Nachführung dieses Operates an den die Nachführung besorgenden Geometer erfolgen. Derselbe hat sich dafür durch den mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag zu legitimieren. Der Ausgang dieser Gegenstände ist in den betreffenden Registern anzumerken und vom Geometer zu quittieren.

Die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von Auszügen und Notizen aus dem Operat im Aufbewahrungslokal selbst ist dagegen den Geometern, sowie auch den Bezirksingenieuren, Kreisförstern und übrigen Staatsbeamten gestattet. Zu diesem Zweck ist denselben in dem betreffenden Lokal ein Tisch zur Verfügung zu stellen. 31. März 1900.

Persönlich dem Amtsschreiber nicht bekannte Gesuchsteller, die von den in Alinea 2 angegebenen Berechtigungen Gebrauch machen wollen, haben sich dem erstern gegenüber zu legitimieren.

Kopien von Original- und Ergänzungsplänen mittelst Durchstechens sollen im Interesse der Erhaltung dieser Originalien nur von patentierten Geometern gemacht werden.

Beim Kopieren auf Pauspapier ist der Gebrauch des Nullenzirkels zur Ausführung von Marchkreisen, anstatt der Marchsteinvierecke, untersagt, da sonst die gestochenen Marchpunkte leicht verdorben werden. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Pläne und hauptsächlich die gestochenen Punkte nicht durch Zirkel oder harten Bleistift Beschädigungen erleiden.

Die Amtsschreiber sind für die Instandhaltung der ihnen übergebenen Teile der Vermessungswerke verantwortlich.

Sollte einer der in § 19 angegebenen Teile durch irgend einen Umstand Schaden leiden, so ist dem kantonalen Vermessungsbureau in Bern davon sofort Mitteilung zu machen.

Über die richtige Aufbewahrungsweise und den Zustand der Vermessungswerke werden vom kantonalen Vermessungsbureau von Zeit zu Zeit Inspektionen angeordnet.

§ 21. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den im Gemeindearchiv deponierten Plänen und Doku-

31. März 1900.

menten möglichst Sorge zu tragen, dieselben keinen unberechtigten Personen herauszugeben, Kopien daraus nur durch Sachverständige machen und auch keine Korrekturen ohne Anordnung des Kantonsgeometers an denselben anbringen zu lassen.

Sollten einzelne Teile des Vermessungswerkes beschädigt werden oder verloren gehen oder durch zahlreiche Änderungen unbrauchbar werden, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die Gemeindebehörden zur Neuanfertigung dieser Teile anzuhalten.

§ 22. In den Gemeinden, welche vom Regierungsrat genehmigte Vermessungswerke besitzen, sollen die Flächeninhalte und Grenzverhältnisse der Katastervermessungen den Grundsteuerregistern zu Grunde gelegt werden.

Die Fertigungsbehörden haben darauf zu achten, daß die Angaben in den zu fertigenden Geschäften in Übereinstimmung mit dem Vermessungswerk stehen. Befindet sich ein Vermessungswerk oder Teile desselben in den Händen des Geometers, so hat letzterer die ihm zu diesem Behufe übermittelten, der Eintragung in die Grundbücher unterliegenden Akten ohne Verzug auf ihre Übereinstimmung mit dem Vermessungswerk zu prüfen, mit einem entsprechenden Zeugnis zu versehen und zurückzusenden. Den Amtsschreibern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 23. Diejenigen Gemeinden, welche im Besitze von Plänen älteren Datums sind (Aufnahmen vor Erlaß des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867), können dieselben durch den Kantonsgeometer in Bezug auf ihre Brauchbarkeit als Katasterpläne untersuchen lassen.

Derselbe wird, im Falle er die Pläne tauglich findet, den Gemeindebehörden die noch auszuführenden Ergänzungs-

arbeiten bezeichnen, ihnen darüber einen Kostenvoranschlag vorlegen und zum Abschluß eines Vertrages mit einem patentierten Geometer behülflich sein. 31. März 1900.

Die Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten.

§ 24. Die revidierte Verordnung vom 29. April 1885 über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke samt Nachtrag vom 23. April 1887 wird hiermit aufgehoben, und es tritt dafür diese Verordnung sofort in Kraft. Sie wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 31. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

3. April
1900.

Verordnung

betreffend

die öffentlichen Krankenanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von Art. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege

auf den Antrag der Direktion der Sanität,

beschließt:

Art. 1. Die Statuten jedes Bezirksspitals und jeder der gemäß Art. 3 des Gesetzes unterstützten Krankenanstalten sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und Verwaltung jedes Bezirksspitals und jeder solchen Krankenanstalt liegt unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität einer besonders dazu bestellten Aufsichtsbehörde ob.

Art. 2. Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Ärzte wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Vom Regierungrat werden gewählt:

a. für die Bezirkskrankenanstalten wenigstens zwei und höchstens die Hälfte der Mitglieder;

b. für die Anstalten für besondere Kranke ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Die nicht vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitglieder und der Präsident werden gewählt:

a. für die Bezirkskrankenanstalten durch die Abgeordneten der Gemeinden des betreffenden Amtsbezirkes, welche zum Unterhalt der Krankenanstalt beitragen;

b. für die Anstalten für besondere Kranke durch die in deren Statuten bezeichnete Wahlbehörde.

Art. 3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Bezirkskrankenanstalten beträgt vier Jahre; sie sind jeweilen nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Festsetzung der Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Anstalten für besondere Kranke bleibt den Hauptversammlungen dieser Anstalten freigestellt. Das vom Regierungsrat gewählte Mitglied hat eine vierjährige Amtsdauer.

Art. 4. Der Arzt oder die Ärzte einer Bezirkskrankenanstalt werden von der Aufsichtsbehörde für eine Amtsdauer von längstens drei Jahren gewählt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Direktion der Sanität.

Wenn in der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, mehrere Ärzte ansässig sind, so soll in der Regel für die Besorgung der ärztlichen Funktionen an derselben ein Turnus eintreten.

Im Falle von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Spitalarztes bezeichnet die Aufsichtsbehörde einen

3. April 1900.

Stellvertreter. Derselbe soll in der Regel diplomierter Arzt sein.

Für die Anstalten für besondere Kranke wird der Arzt von der Direktion der Anstalt gewählt.

Art. 5. Den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Krankenanstalten liegt ob:

1. Die Aufstellung des Verwaltungsreglementes sowie der Instruktionen für den Arzt, für den Verwalter und für das Warte- und Dienstpersonal;
2. Die Anstellung und Entlassung des Warte- und Dienstpersonals im Einverständnis mit dem Arzt der Anstalt;
3. der Abschluß der erforderlichen Lieferungsverträge;
4. die Beaufsichtigung der Beamten und Angestellten der Anstalt;
5. die Beurteilung von Beschwerden, welche gegen die Beamten und Angestellten bei ihnen eingereicht werden;
6. die Beaufsichtigung und Ergänzung des Inventars;
7. die Bestimmung des Kostgeldes für diejenigen Kranken, die gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Das Verwaltungsreglement und die Instruktion für den Arzt unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Sanität.

Art. 6. Die Aufsichtsbehörde einer öffentlichen Krankenanstalt übersendet der Direktion der Sanität am Ende jedes Vierteljahres in zwei Doppeln ein nach einem einheitlich festgestellten Formular verfaßtes Verzeichnis der verpflegten Kranken mit Angabe der Zahl der Pflegetage. Bei Ausmittlung der Zahl der Pflegetage zählen der

Aufnahms- und der Entlassungstag zusammen als ein Pflegetag. 3. April 1900.

Art. 7. Alljährlich vor Ende Februar hat jede Krankenanstalt der Direktion der Sanität die Rechnung des vorhergehenden Jahres zur Genehmigung, sowie einen gedrängten Verwaltungsbericht einzusenden. Die Rechnungen sind nach einem einheitlichen Formular in zwei Doppeln abzufassen.

Art. 8. In der Regel wird die Aufnahme und die Entlassung der Kranken durch den Arzt der Anstalt verfügt. Im Falle von Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 9. Die Bezirkskrankenanstalten sind in erster Linie Armenanstalten.

Art. 10. Notfälle sollen jederzeit in einer Bezirkskrankenanstalt Aufnahme finden.

Kranke, welche mit Blattern, Cholera, Flecktyphus oder Pest behaftet sind, dürfen blos in besondern Gebäuden (Absonderungshäusern) verpflegt werden.

Art. 11. Ein Kranker soll in der Regel so lange in der Anstalt verbleiben, als Hoffnung auf Heilung seiner Krankheit vorhanden ist. Wenn jedoch nach vier Monaten dieser Zweck noch nicht erreicht ist, so soll der Arzt über den Zustand des Kranken an die Direktion der Sanität berichten, welche zu entscheiden hat, ob der Kranke länger verbleiben oder entlassen werden soll.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden aufgehoben:

3. April 1900.

1. Das Reglement über die Verwaltung der Bezirkskrankenanstalten vom 6. Juli 1849;
2. alle statutarischen Bestimmungen der einzelnen Krankenanstalten, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Bern, den 3. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Regulativ

25. April 1900.

betreffend

die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen (Automobiles).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1900 über den Verkehr von Motorwagen (Automobiles) jeder Art auf Straßen;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Für die erste Fahrbewilligung wird folgende Staatsgebühr bezogen:

a. für einplätzige Motorwagen oder Motorvelos Fr. 10;

b. für mehrplätzige Motorwagen oder Motorvelos wird zu dieser Einheitstaxe von Fr. 10 für jeden weitern Platz ein Zuschlag von Fr. 5 bezogen bis zum Maximum von Fr. 50.

2. Für die Erneuerung einer Fahrbewilligung wird folgende Kontrollgebühr bezogen:

25. April 1900.

a. für einplätzige Motorwagen oder Motorvelos Fr. 1;

b. für mehrplätzige Motorwagen oder Motorvelos wird zu dieser Einheitstaxe von Fr. 1 für jeden weitern Platz ein Zuschlag von Fr. 1 bezogen bis zum Maximum von Fr. 10.

Der Regierungsstatthalter bezieht die betreffende Gebühr bei Ausfolgung der Fahrbewilligung, beziehungsweise Erneuerung derselben, welche er beide mit den dieser Gebühr entsprechenden Gebührenmarken zu versehen hat.

Die Verrechnung der Gebühren zu Handen der Staatskasse hat nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften zu erfolgen.

Dieses Regulativ tritt auf 1. Mai 1900 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

über

den Salzpreis.

29. April 1900.

Art. 1. Der Preis des Salzes ist festgesetzt auf 15 Rappen per Kilo.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sofort nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft; die demselben widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

beschließt:

1. Das in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes im März 1900 eingebrachte Volksbegehren für Erlaß eines Gesetzes über den Salzpreis wird als zu stande gekommen erklärt.

29. April 1900.

2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 29. April 1900 angeordnet.

Bern, den 15. März 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. April 1900,

beurkundet hiermit:

Das dem Bernervolk zufolge eines Initiativbegehrens vorgelegte Gesetz über den Salzpreis ist mit 44,566 gegen 17,336 Stimmen, also mit einem Mehr von 27,230 Stimmen angenommen worden.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

8. Mai 1900.

betreffend

Stellung des Fröschenmoosbaches bei Reichenbach unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion;

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

1. Der Fröschenmoosbach in der Gemeinde Reichenbach wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 8. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

30. Juni 1900.

Verordnung

betreffend

die für die Publikation von Baugesuchen und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vom 13. März 1900,

beschließt:

1. Die Publikationen von Baugesuchen und die Baubewilligungen dürfen nur auf gestempelten Formularen erlassen, beziehungsweise erteilt werden.

2. Gestempelte Formulare sollen jederzeit auf den Gemeindeschreibereien vorrätig sein und sind von der Staatskanzlei zu beziehen.

3. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden, sowie der im Dekret vom 13. März 1900 enthaltenen Vorschriften über die Bekanntmachung des Bauvorhabens ist die Erteilung der Baubewilligung zu verweigern, und es haben die Regierungsstatthalter die Pflicht, die betreffende Gemeindebehörde zur nochmaligen vorschriftsgemäßen Bekanntmachung des Bauvorhabens auf deren Kosten anzuhalten.

Bern, den 30. Juni 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bundesratsbeschluss

4. Juli 1900.

vom

29. Juli 1898 betreffend die Holzschläge in Privatwaldungen.

Der schweizerische Bundesrat

an

die Regierung des Kantons Bern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 30 des mit Bundesbeschluß vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung zu kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluß vom 27. Juli 1898 den 1 August in Kraft tritt, sehen wir uns veranlaßt, in denjenigen Kantonen und Kantonsteilen, welche bisher der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, vom Inkrafttreten oberwähnten Bundesgesetzes an jeglichen Kahlschlag in Privatwaldungen und ferner jegliche Abholzung in solchen zum Verkauf, ohne vorher hierzu erhaltene Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde, bei der in Art. 27, Ziffer 6, des oberwähnten Bundesgesetzes festgesetzten Buße von Fr. 1 bis 10 für jeden Festmeter zu verbieten.

Die Kantone sind eingeladen, dieses Verbot auf übliche Weise bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß dasselbe auf ihrem respektiven Gebiete Nachachtung finde.

4. Juli 1900.

Gegenwärtiges Verbot bleibt auf so lange in Kraft, bis in den davon betroffenen Kantonen eine vom Bundesrat genehmigte Ausscheidung der Privatschutzwaldungen stattgefunden und eine Verordnung über Benutzung letzterer erlassen sein wird.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruffy.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschließt:

Der Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1898 betreffend die Holzschläge in den Privatwaldungen, welche vor jener Zeit der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, ist zweimal in die Amtsblätter einzurücken und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Juli 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

4. September 1900.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Hôpital de Porrentruy als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Hôpital de Porrentruy ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Das Organisations- und Verwaltungsreglement der Anstalt darf ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 4. September 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

12. September 1900.

Übereinkünfte

mit

Frankreich und Belgien vom 24. Februar 1880 und 21. August 1900 betreffend die Rücklieferung Minderjähriger, welche in eine Besserungsanstalt untergebracht werden sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

Es sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen die zwei Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände vom 24. Februar 1880 und vom 21. August 1900 betreffend die mit Frankreich und mit Belgien abgeschlossenen Übereinkünfte, durch welche die Schweiz einerseits und die genannten zwei Staaten anderseits sich gegenseitig die Rücklieferung Minderjähriger zugesichert haben, welche wegen eines Vergehens in eine heimatliche Besserungsanstalt untergebracht werden sollen, und die nach dem andern Lande entflohen sind.

I. Kreisschreiben des Bundesrates vom 24. Februar 1880.

Wir waren in jüngster Zeit veranlaßt, von der französischen Regierung die Rückleitung eines minderjährigen Knaben nachzusuchen, welchen die Behörden seines Heimatkantons wegen eines Vergehens in einer Besserungsanstalt untergebracht hatten und der von dort nach Frankreich flüchten konnte.

Die Regierung der französischen Republik hat unsern Antrag mit aller Zuvorkommenheit entgegengenommen;

jedoch wurde, da auf solche Fälle der Auslieferungsvertrag nicht angewendet werden und es sich nur darum handeln kann, einen solchen Flüchtling unter Bewachung an den Ort zurückzuschaffen, aus dem er entwichen war, an diese Rückleitung die Bedingung geknüpft, daß für solche Fälle Frankreich die Beobachtung der Gegenseitigkeit zugesichert werde. 12. September 1900.

Im Specialfalle hat die betreffende heimatliche Regierung die verlangte Reciprocität ohne weiteres zugesichert.

Unserseits haben wir der französischen Regierung erwidert, daß wir keinen Anstand nehmen, das vorgeschlagene Verfahren auch im Namen der ganzen Schweiz anzunehmen und dessen künftige Beobachtung von seiten der Kantone zuzusichern, da es nur in Aller Vorteil gelegen sein kann, daß solche verkommene junge Leute möglich bald wieder unter die Obsorge der heimatlichen Behörden gebracht werden. Immerhin aber müßten wir voraussetzen, daß die heimatliche Angehörigkeit eines solchen Individuums vorher außer Zweifel gestellt wäre, weshalb die französischen Behörden aufmerksam zu machen sein dürften, daß es nicht genügen könnte, bloß die schweizerische Nationalität festzustellen, vielmehr durch Einvernahme des Betreffenden auch der Kanton und die Gemeinde ermittelt werden müßte, weil kein nur allgemein schweizerisches Staatsbürgerrecht bestehe, das Bürgerrecht in der Schweiz gegenteils auf einer bestimmten Gemeinde beruhe.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesem Vorgange Kenntnis zu geben, verbinden wir damit die Einladung, der oben erwähnten Reciprocität künftig im gegebenen Falle Ihrerseits Vollziehung zu gewähren. Wir haben von einer besondern Anfrage geglaubt absehen zu dürfen, weil das vereinbarte Verfahren nur im allgemeinen und beiderseitigen Interesse liegen kann.

12. September 1900.

Übrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

II. Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. August 1900.

Nachdem Sie sich auf unser Kreisschreiben vom 31. Juli mit unserm Vorschlage ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt und Belgien die Gegenseitigkeit zugesichert haben, so haben wir das von der belgischen Regierung vorgeschlagene Verfahren über gegenseitige Rücklieferung Minderjähriger, welche die Behörden der Heimat wegen eines Vergehens in eine Besserungsanstalt unterzubringen beschlossen haben, und die nach dem andern Lande entflohen sind, im Namen der ganzen Schweiz angenommen und die zukünftige Beobachtung dieser im allgemeinen Interesse liegenden Vereinbarung seitens der Kantone zugesichert.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Gesetz

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

4. November 1900.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. § 18, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden erhält folgenden Zusatz:

«Desgleichen liegt den Gemeinden die Erlassung von Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle ob.

«Für Gemeinden, welche von der ihnen durch dieses Gesetz erteilten Befugnis, für ihr ganzes Gebiet Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen, keinen Gebrauch machen, wird der Ortspolizeibehörde das Recht eingeräumt, in dringlichen Fällen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen und dieselben unverzüglich von der Gemeinde genehmigen zu lassen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.»

4. November 1900.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. November 1900,

beurkundet hiermit:

1. Das Gesetz betreffend die Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden ist mit 30,416 gegen 26,133, also mit einem Mehr von 4283 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

28. November 1900.

betreffend

Erteilung von gewerblichen Stipendien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Aus den alljährlich der Direktion des Innern zur Verfügung gestellten bezüglichen Krediten werden auf ihren Antrag vom Regierungsrat gewerbliche Stipendien erteilt

1. an Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf und des Technikums in Biel,
2. an Kantonsangehörige, ausnahmsweise auch an im Kanton niedergelassene Nichtkantonsangehörige, zum Besuche anderer einheimischer oder auswärtiger Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen,
3. an Lehrer und Vorsteher bernischer Gewerbeschulen, ausnahmsweise auch an bernische Gewerbetreibende, welche zu ihrer weiteren Ausbildung Fortbildungskurse mitmachen oder Studienreisen zum Besuche

28. November 1900.

in- oder ausländischer Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen, Ausstellungen, Museen, Sammlungen u. s. w. unternehmen wollen.

I.

Art. 2. Die Schüler der bernischen Techniken, welche sich um gewerbliche Stipendien bewerben wollen, haben sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Aufsichtskommission ihrer Anstalt zu wenden und demselben beizulegen

1. einen Geburtsschein,
2. die bisherigen Schulzeugnisse,
3. ein amtliches Zeugnis über die Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern des Bewerbers oder des Bewerbers selbst.

Art. 3. Die Aufsichtskommission überweist diese Gesuche mit ihrem Antrag der Direktion des Innern.

Art. 4. Die Stipendien für Technikumsschüler betragen Fr. 100 bis 300 Franken jährlich.

Art. 5. Die höheren Ansätze sollen nur da angewendet werden, wo die Eltern oder Vormünder der Bewerber nicht am Schulort wohnen, und wo besonders große Dürftigkeit und Würdigkeit obwaltet.

Art. 6. Die Stipendien werden in der Regel auf ein Jahr erteilt und nach Einsendung des Schulzeugnisses halbjährlich ausbezahlt.

Art. 7. Nach Ablauf des Jahres kann sich der Stipendiat neuerdings um ein Stipendium anmelden, was durch

schriftliches Gesuch an die Aufsichtskommission unter Beilegung der Schulzeugnisse des Jahres geschieht. 28. November 1900.

Art. 8. Unfleiß oder unbefriedigendes Betragen hat Entzug des Stipendiums zur Folge.

II.

Art. 9. Bewerber um Stipendien zum Besuche anderer in- oder ausländischer Gewerbe- oder Kunstgewerbeschulen haben sich durch schriftliches Gesuch bei der Direktion des Innern anzumelden. Dem Gesuch sind die in Art. 2 erwähnten Ausweise beizufügen, sowie außerdem eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers, nebst der Angabe, welchem Beruf er sich zuzuwenden gedenkt, endlich ein Kostenüberschlag für den in Aussicht genommenen Studienplan.

Art. 10. Handelt es sich um Besuch auswärtiger Techniken, oder anderer auswärtiger Institute, denen gegenüber gleichartige Anstalten im Kanton Bern bestehen, so hat der Bewerber ferner nachzuweisen, daß erhebliche Gründe existieren, warum er nicht eine bernische Anstalt besuchen kann.

Art. 11. Nichtkantonsangehörige sollen in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn an ihrem Heimatort den Bernern hinsichtlich Bewilligung von Schulstipendien gleiches Recht gehalten wird.

Art. 12. Die Stipendien für die Bewerber der Kategorie II betragen 100—400 Fr. jährlich.

Art. 13. Die höheren Ansätze sind vorzugsweise da anzuwenden, wo es sich um Ausbildung im Kunstgewerbe

28. November 1900.

oder um Besuch ausländischer Anstalten handelt, oder wo der Bewerber sich dem Lehrerberufe zu widmen gedenkt.

Art. 14. In letzterem Falle hat die Direktion des Innern für den Bewerber bei der Bundesbehörde den durch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 vorgesehenen Bundesbeitrag nachzusuchen, der bis auf die Höhe der kantonalen Stipendiumsleistung gehen kann.

Art. 15. Bewerber, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, haben ihrem Gesuch eine Erklärung beizufügen, gemäß welcher sie sich verpflichten, nach Vollendung ihrer Studien auf ergangenen Ruf sich als Lehrer an einer vom Bunde subventionierten Gewerbebildungsanstalt verwenden zu lassen.

Art. 16. Kommt der Stipendiat in der Folge dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die genossenen Stipendien zurückzuzahlen. Ebenso kann die Zurückzahlung gefordert werden, wenn er weniger als ein Jahr im Schuldienst ausharrt. Über Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht in außerordentlichen Fällen entscheidet der Regierungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Bundesbehörde.

Art. 17. Die Stipendien der Kategorie II werden nur auf ein Jahr erteilt und in der Regel halbjährlich am Schluß jedes Semesters ausbezahlt.

Art. 18. Der Stipendiat hat sich zu Ende jedes Semesters schriftlich bei der Direktion um die Auszahlung anzumelden und in jedem Fall einen Studienbericht, sowie das letzte Semesterzeugnis einzusenden.

Art. 19. Nach Ablauf des Stipendienjahres kann sich der Stipendiat um Erneuerung seines Stipendiums auf ein ferneres Jahr anmelden, was durch schriftliches Gesuch an die Direktion des Innern geschieht. Es soll jedoch, außerordentliche Fälle vorbehalten, kein Stipendiat länger als drei Jahre im Genuß seines Stipendiums verbleiben. 28. November 1900.

Art. 20. Unfleiß, unbefriedigendes Betragen oder Nichtbeachtung der Weisungen der Direktion des Innern betreffend den einzuschlagenden Studiengang u. s. w. haben Entzug des Stipendiums zur Folge.

III.

Art. 21. Bewerbungen um Fortbildungs- und Reisestipendien für Lehrer und Vorsteher bernischer Gewerbeschulen, sowie für bernische Gewerbetreibende, sind schriftlich der Direktion des Innern einzureichen. Das Gesuch soll Art und Zweck des Vorhabens auseinandersetzen, nachweisen, daß dessen Ausführung den Interessen der betreffenden Schule oder einem speciellen Gewerbe förderlich sein wird, und einen Kostenüberschlag enthalten.

Art. 22. Die Direktion des Innern hat auch für die Stipendiaten dieser Kategorie, sofern es Lehrer sind, den durch die Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 vorgesehenen Bundesbeitrag nachzusuchen, welcher sich bis auf die Höhe des kantonalen Stipendiums belaufen kann.

Art. 23. Der Betrag des Stipendiums richtet sich nach den Kosten des Vorhabens; es soll jedoch in der Regel darauf gesehen werden, daß auch der Stipendiat einen Teil dieser Kosten bestreitet.

28. November 1900.

Art. 24. Über die Ausführung seines Reise- oder Studienplans hat der Stipendiat einen einläßlichen Bericht einzugeben.

Art. 25. Das Stipendium wird in der Regel erst auf Einsendung dieses Berichtes ausbezahlt; doch kann die Direktion des Innern ausnahmsweise Vorschüsse gewähren.

Art. 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

30. November 1900.

Verordnung

betreffend

Stellung des Stampbaches oder Hausengrabens zu Sigriswil unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion;

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

1. Der Stampbach oder Hausengraben in der Gemeinde Sigriswil wird mit seinen Zuflüssen vom Quellgebiet auf Alpiglen bis zur Einmündung in den Thunersee unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 30. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

22. Dezember 1900.

Verordnung

betreffend

die Entschädigung der Bezirksarmeninspektoren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 68 des Armen- und Niederlassungsgesetzes;

auf den Antrag der Armendirektion,

beschließt:

§ 1. Die Bezirksarmeninspektoren erhalten für ihre allgemeinen Verrichtungen, wie Führung von Kontrollen, Korrespondenzen mit den obern Behörden, den Gemeinden und einzelnen Personen, Beratungen und Auskunftserteilungen, Abfassung von Berichten u. s. w., eine jährliche Entschädigung von Fr. 40—60. Die Feststellung derselben für die einzelnen Kreise findet innerhalb dieses Rahmens durch die Armendirektion statt.

Für Kreise, welche infolge ihrer topographischen Verhältnisse oder ihrer großen Zahl von Armen ausnahmsweise beschwerlich sind, kann die Armendirektion eine Zulage über das Maximum hinaus gewähren.

§ 2. Für die Aufnahme und Festsetzung der Etats in den Gemeinden, sowie für die Inspektionen am Pflegeort der Unterstützten, inbegriffen diejenigen Inspektionen, welche sie bei Unterstützten aus andern Inspektionskreisen vorzunehmen haben, erhalten die Armeninspektoren eine in einer Aversalsumme festzusetzende jährliche Entschä-

digung je nach der Größe und den topographischen Verhältnissen, sowie nach der Zahl der zu inspizierenden Unterstützten der Inspektionskreise. Die Feststellung der Entschädigung für die einzelnen Kreise findet durch die Armendirektion statt. 22. Dezember 1900.

§ 3. Für Beiwohnung an den jährlich einmal landesteilweise stattfindenden Inspektorenkonferenzen haben die Armeninspektoren Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 8, eventuell auch auf eine Nachtvergütung von Fr. 4, sowie auf Rückerstattung der Fahrauslagen für Post, Eisenbahn und Dampfschiff.

Für Beiwohnung an der Amtsversammlung beziehen sie eine fixe Entschädigung von Fr. 5, Reisevergütung inbegriffen.

§ 4. Für die Verrichtung von Specialaufträgen, welche ihnen von der Armendirektion erteilt werden und welche einen größern Zeitaufwand, eventuell auch Auslagen verursachen, erhalten die Armeninspektoren Extravergütungen, deren Höhe durch die Armendirektion von Fall zu Fall bestimmt wird.

§ 5. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. Oktober 1898 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Dezember 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

26. Dezember 1900.

Verordnung

betreffend

die staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 75, Ziffer 3, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen;

auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschließt:

I.

§ 1. Die vom Staat errichteten, in Alinea 2 unten erwähnten und die nach Maßgabe des Bedürfnisses noch zu errichtenden Knaben- und Mädchenerziehungsanstalten (früher Rettungsanstalten genannt) dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§ 88 Armengesetz) zu tüchtigen, brauchbaren Menschen zu erziehen.

Zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bestehen folgende staatliche Erziehungsanstalten:

a. die Erziehungsanstalt für Knaben in Landorf,
b. » » » » » Aarwangen,
c. » » » » » Erlach,
d. » » » Mädchen in Kehrsatz,
e. » » » » » Brüttelen,
f. » » » Knaben in Sonvilier.

§ 2. In diese Anstalten werden nur Kinder aufgenommen, welche das achte, jedoch noch nicht das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, 26. Dezember 1900.

1. wenn sie vom Gericht zur Versetzung in eine Anstalt verurteilt worden sind (§§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 119, Ziffer 3, litt. *m*, des Armengesetzes),
2. wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatten (§ 89 Armengesetz, § 47 Strafgesetzbuch),
3. wenn sie sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sind, so daß nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden eine solche Maßregel als geboten erscheint (§ 88 Armengesetz, § 54 Gesetz über den Primarunterricht).

§ 3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Regierungsrates auf Antrag der Armendirektion (§ 89 Armengesetz), welche sich darüber zu vergewissern hat, daß die Bedingungen zur Aufnahme vorhanden sind.

Bei Zuweisung der Zöglinge an die verschiedenen staatlichen Anstalten ist den besondern Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, daß jeweilen eine möglichst konsequente Ausscheidung der Kinder nach dem Grad der Verwahrlosung vorgenommen wird.

§ 4. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat bestimmt. Dasselbe darf nicht weniger als Fr. 150 und nicht mehr als Fr. 400 betragen. Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, in besondern Fällen das Minimum herabzusetzen.

Das Kostgeld wird vom ersten Tag des Eintrittsquartals an berechnet und muß halbjährlich an den Vorsteher der

26. Dezember 1900.

Anstalt vorausbezahlt werden, und zwar im Januar für die erste und im Juli für die zweite Hälfte des Jahres. Verspätete Bezahlung hat die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 10 zur Folge. Austritt oder Tod des Kindes im Laufe des Halbjahres begründen für den Kostgeldpflichtigen keinen Anspruch auf Rückerstattung seitens der Anstalt.

Behufs einer gehörigen Ausstattung der austretenden Konfirmanden in Bezug auf Kleidung ist das Kostgeld beim Austritt infolge Admission noch für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

§ 5. Stellt ein Privater das Aufnahmegesuch, so ist derselbe auch zur Bezahlung des Kostgeldes verpflichtet.

§ 6. Das aufgenommene Kind ist in die Anstalt zu verbringen, jedoch nicht mit polizeilicher Begleitung.

Bei der Verbringung des Kindes in die Anstalt sind derselben nebst den erforderlichen Papieren (Schulzeugnis und Wohnsitzschein) auch die obligatorischen Kleidungsstücke zu übergeben oder an deren Stelle die schriftliche Vollmacht des zur Bezahlung des Kostgeldes Verpflichteten, das Fehlende nach dem Tarif der Anstalt auf seine Kosten anzuschaffen.

Die obligatorischen Kleidungsstücke bestehen in einem doppelten, nach Landesgebrauch vollständigen, in gutem Zustand befindlichen Anzug, wovon der eine für den Winter dienlich ist, zwei Paar Schuhen, einer Kopfbedeckung, nebst 6 Hemden, 3 Paar wollenen und 3 Paar leinenen oder baumwollenen Strümpfen und 6 Nastüchern.

§ 7. Die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt dauert in der Regel bis zum zurückgelegten schulpflichtigen Alter (§ 88, Alinea 2, des Armengesetzes). Vorherige Entlassung und Versetzung in eine andere Anstalt werden nur

durch die Armendirektion verfügt, nach vorheriger Begutachtung durch den Anstaltsvorsteher und die Aufsichtskommission. Von der getroffenen Verfügung ist der betreffenden Gemeinde Kenntnis zu geben. 26. Dezember 1900.

II.

§ 8. Zur Erzielung der individuellen Behandlung jedes einzelnen Kindes ist Bedacht darauf zu nehmen, in sämtlichen Anstalten so viel als immer möglich das Familiensystem durchzuführen.

Jeder Familie steht ein Lehrer oder eine Lehrerin vor, welche an den unter ihrer Leitung stehenden Kindern Elternstelle zu vertreten haben. Mehr als 15 Kinder dürfen einer Familie nicht zugeteilt werden (Normalzahl 12). Die Zuteilung eines Kindes in eine Familie erfolgt durch den Vorsteher nach Anhörung der Lehrerschaft. Die Gesamtheit der Familien bildet unter der Leitung des Vorstehers ein einheitliches Ganzes.

§ 9. Hauptmittel der Anstaltserziehung ist der Schulunterricht und die Arbeit in Schule, Haus, Garten und Feld.

§ 10. Der Unterricht wird in den Anstalten erteilt, aber nicht nach Familienkreisen, sondern es bildet jede Anstalt eine Schule. Die Bestimmungen des Primarschulgesetzes sind im allgemeinen für den Unterricht und die Schulzeit maßgebend; für die Mädchenerziehungsanstalten überdies auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen. Das Pensum ist möglichst dem Primarschulunterrichtsplan anzupassen. Die Schulzeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Anstalt. Für die Schulklassen sind, wie für die öffentlichen Primarschulen, obligatorische Schulrödel zu führen.

26. Dezember 1900.

§ **11.** Die Kinder sind durch die Vorsteherschaft und Lehrerschaft zur Aushülfsarbeit im Hauswesen anzuleiten in der Weise, daß sie einen Einblick erhalten in die Bedürfnisse und den Betrieb der Haushaltung. Die Arbeit in Feld und Garten ist einzurichten nach den Kräften und Fähigkeiten der Kinder einerseits und nach den Bedürfnissen der Anstalt anderseits. Soweit es möglich ist, sind an den Anstalten für Knaben auch Werkstätten einzurichten, in welchen die Knaben im Gebrauch der Werkzeuge Anleitung erhalten. Die Kinder sind an anhaltende Arbeit zu gewöhnen.

§ **12.** Als wichtiges, vor allem in den Familienkreisen auszuübendes Erziehungsmittel ist auch das gemeinsame Spiel der Kinder zu pflegen.

§ **13.** Über die Strafmittel ist in jeder Anstalt durch die Aufsichtskommission ein besonderes der Genehmigung der Armendirektion unterliegendes Reglement zu erlassen. In jeder Anstalt sind zudem Kontrollen zu führen, in welche jede körperliche Strafe und Isolierung einzutragen ist. Diese Kontrollen sollen an den Sitzungen der Aufsichtskommission aufliegen und überdies jedem Anstaltsbesucher in amtlicher Stellung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ **14.** Von dem jährlichen Kostgeld wird ein Betrag von Fr. 20 zur Bildung eines besondern Anstaltsfonds verwendet, dessen ausschließliche Bestimmung darin besteht, den austretenden Zöglingen die Erlernung eines guten Berufes oder überhaupt das der erhaltenen Erziehung entsprechende selbständige Fortkommen außer der Anstalt zu erleichtern.

Die Direktion des Armenwesens leistet hierzu, wo es notwendig wird, aus dem Kredit für Berufsstipendien an-

gemessene Beihülfe. Zu einem ferneren Beitrag ist die Gemeinde, in welcher der Zögling Unterstützungswohnsitz hat, zu verpflichten. 26. Dezember 1900.

Während der Lehrzeit bleiben die ausgetretenen Zöglinge noch unter der Aufsicht und dem Schutz der Anstalt.

III.

§ 15. Zu jeder Anstalt gehören:

1. eine Aufsichtskommission;
2. die Hauseltern;
3. das Lehrpersonal;
4. das nötige Dienstpersonal.

§ 16. Die Aufsichtskommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Präsident dieser Kommission wird ebenfalls vom Regierungsrat, der Vizepräsident und der Sekretär werden von der Kommission gewählt.

§ 17. Der Aufsichtskommission liegt ob:

1. die Aufsicht sowohl über die Anstalt im allgemeinen als auch über die Amtsführung des Vorstehers und der übrigen Beamten und Angestellten in allen Zweigen ihrer Thätigkeit, insbesondere auch die Aufsicht über den Schulunterricht, in welcher Beziehung sie an Stelle der Schulkommission tritt;
2. die Aufstellung einer Hausordnung, einer Disciplinarordnung (§ 13) und einer Besuchsordnung;
3. die Prüfung der Rechnungen und Kontrollen, sowie des Jahresberichtes der Anstalt;
4. die Behandlung von Klagen gegen die Anstalt, deren Vorsteherschaft oder Lehrerschaft, sowie von Diver-

26. Dezember 1900.

genzen zwischen Vorsteherschaft und Lehrerschaft oder der Lehrerschaft unter sich und soweit möglich deren Erledigung;

5. der Entscheid über die die Land- oder Hauswirtschaft betreffenden Fragen, welche vom Vorsteher oder von einem Mitgliede der Kommission vor letztere gebracht werden;
6. die Vermehrung oder Verminderung des Dienstpersonals;
7. die Einreichung eines Doppelvorschlages zur Wahl des Anstaltsvorstehers und der Lehrerschaft;
8. die Bestimmung der Ferien der Vorsteherschaft und der Lehrerschaft;
9. die Antragstellung an die Armendirektion auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung der Anstalt.

Den Mitgliedern der Kommission werden ihre Fahrauslagen vergütet.

§ 18. Der Anstaltsvorsteher ist der verantwortliche Leiter der Anstalt. Er sorgt für den gesamten Haushalt, führt die Landwirtschaft der Anstalt und den damit verbundenen gewerblichen Verkehr und ebenso die Buchhaltung nach den für die Staatsanstalten geltenden Normen. Durch Beschluß des Regierungsrates kann die Besorgung der Landwirtschaft einem Ökonomen übertragen werden, wobei durch die Armendirektion das Verhältnis zwischen ihm und dem Vorsteher durch ein Regulativ zu ordnen ist.

Für den Schulunterricht hat der Vorsteher unter Mitwirkung der Lehrerschaft den Lehr- und Unterrichtsplan zu entwerfen.

Der Lehrerschaft giebt er die nötigen Weisungen für die Arbeit in Feld und Garten, im übrigen ist seine

Stellung zu ihr diejenige eines wohlwollenden Freundes und Beraters. 26. Dezember 1900.

Den Kindern gegenüber ist er der Hausvater und seine Gattin die Hausmutter; das Vertrauen und die kindliche Liebe der Zöglinge zu gewinnen, ist die erste Aufgabe der beiden.

Er stellt das Dienstpersonal an und entläßt dasselbe, unter Genehmigung der Aufsichtskommission. Das Dienstpersonal steht direkt unter seiner Leitung; er hat darauf zu achten, daß dasselbe nicht nur die ihm angewiesenen Aufgaben gehörig vollzieht, sondern besonders auch den Kindern gegenüber den nötigen Takt beweist.

Nach Schluß des Jahres legt er der Aufsichtskommission zu Handen der Armendirektion einen Rechenschaftsbericht über den Gang der Anstalt vor.

Er hat eine Amtsbürgschaft im Betrage von Fr. 3000 zu leisten.

§ 19. Sowohl der Anstaltsvorsteher als die Lehrerschaft wird vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Für ihre Besoldung machen die im Besoldungsdekret dafür eingesetzten Ansätze Regel.

§ 20. Die Lehrerschaft hat im allgemeinen die ihr durch die Schulgesetzgebung vorgeschriebenen Pflichten zu beobachten und getreu zu erfüllen.

Auch außer der Schule hat die Lehrerschaft ihre ganze Zeit dem Amte zu widmen. Im Hause und auf dem Feld hat jeder Lehrer und jede Lehrerin die specielle Aufsicht über eine Familie (§ 8) zu führen und dieselbe zur Arbeit anzuleiten.

Als Glieder der Familie haben sie sich in allem der eingeführten Hausordnung zu unterziehen. Sie stehen mit

26. Dezember 1900.

den Zöglingen auf und beaufsichtigen dieselben beim zu Bette gehen. Sie wohnen den Morgen- und Abendandachten bei, begleiten die Kinder zum Essen und zum erholenden Spiel, überwachen sie überall mit Liebe und freundlichem Ernst, sorgen auch für deren körperliche Pflege, und bestreben sich überhaupt, den Zöglingen in allem als pflichttreue Erzieher und gewissenhafte Freunde ein gutes Vorbild in Wort und That zu sein.

Es ist dabei jedes einzelne Kind sorgfältig zu beobachten, seinen Bedürfnissen und seinen Anliegen, sowie seinem ganzen Erziehungsgang Aufmerksamkeit zuzuwenden und von Zeit zu Zeit über jedes Kind dem Vorsteher Bericht zu erstatten.

Bei der Arbeit auf dem Felde und in der Haushaltung ist stets im Auge zu behalten, daß dieselbe in erster Linie dem Erziehungszwecke zu dienen hat.

§ 21. Bei Fällen von Verhinderung (Krankheit, Urlaub etc.) eines Lehrers oder einer Lehrerin ist dem Vorsteher sogleich Mitteilung zu machen, damit derselbe für gehörige Stellvertretung sorgen könne.

An Sonntagen kann durch den Vorsteher die Aufsicht über mehrere Familien abwechslungsweise einem einzigen Lehrer oder einer einzigen Lehrerin übertragen werden.

§ 22. Vorsteher und Lehrerschaft haben Anspruch auf jährlich wenigstens drei Wochen Ferien. Dadurch notwendig werdende Stellvertretungen hat der Vorsteher unter Kenntnisgabe an den Präsidenten der Aufsichtskommission anzuordnen.

IV.

§ 23. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dieselbe werden aufgehoben: 26. Dezember 1900.

1. das Reglement vom 23. September 1867 für die Rettungsanstalten Landorf, Aarwangen und Rüeggisberg;
2. die Instruktion vom 25. Januar 1865 für die Aufsichtskommissionen der Rettungsanstalten Landorf, Aarwangen und Rüeggisberg;
3. die Instruktion vom 20. Oktober 1866 für die Lehrer der Rettungsanstalten;
4. die Instruktion vom 20. August 1892 für die Aufsichtskommissionen der bernischen Rettungsanstalten.

§ 24. In Ausführung von § 76, Alinea 1, in Verbindung mit § 119, Ziffer 3, Alinea 1, des Armengesetzes wird das Gesetz vom 2. September 1867 über Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder als aufgehoben erklärt.

Bern, den 26. Dezember 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

26. Dezember 1900.

Verordnung

über

Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 91 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen;

auf den Antrag der Armendirektion,

beschließt:

§ 1. Der Staat verabfolgt durch die Direktion des Armenwesens Stipendien zu Berufserlernungen für unbemittelte Jünglinge und Mädchen, sofern dieselben sich ausweisen:

a. über genügende Begabung, fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen;

b. über Dürftigkeit der Eltern und der armenunterstützungspflichtigen Familienangehörigen;

c. über körperliche Tüchtigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs.

§ 2. Die Anmeldung geschieht bei der obgenannten Direktion nach einem hierfür bestimmten Formular. Das

Gesuch um ein Stipendium kann zu Anfang oder im Laufe der Lehrzeit eingereicht werden. Demselben ist jeweilen der Lehrvertrag beizulegen. 26. Dezember 1900.

Die Armenbehörden oder die um Auskunft angegangenen Vereine oder Privatpersonen haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über das Vorhandensein der zur Erlangung eines Stipendiums erforderlichen Bedingungen (§ 1) sorgfältigen Bericht zu erstatten.

§ 3. Der Lehrvertrag ist nur mit solchen Lehrmeistern oder Lehrmeisterinnen einzugehen, welche für Berufstüchtigkeit und Sittlichkeit genügende Garantie bieten. Die Armendirektion wird ein einheitliches, für alle derartigen Fälle obligatorisches Formular (Lehrvertrag) aufstellen.

§ 4. Die Lehrzeit soll bei männlichen Lehrlingen wenigstens zwei, bei weiblichen wenigstens ein Jahr dauern.

§ 5. Das Stipendium des Staates beträgt in der Regel die Hälfte der Kosten der Berufserlernung, sofern die Armenbehörde der Gemeinde, gemeinnützige Vereine oder Private die andere Hälfte übernehmen. Der Staat kann auch Stipendienbeiträge an gewesene Pfleglinge von solchen Erziehungsanstalten ausrichten, deren Mittel dermalen noch ungenügend sind. Die betreffenden Anstalten sollen aber auf angemessene Äuffnung ihrer daherigen Mittel Bedacht nehmen.

§ 6. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in der Regel erst nach vollendeter Lehrzeit auf Vorweis eines Zeugnisses des Lehrmeisters, beziehungsweise der Lehrmeisterin über richtige Berufserlernung.

Es kann jedoch auf motiviertes Gesuch hin der Stipendienbetrag ratenweise schon vorher ausgerichtet werden, sofern die Armenbehörde oder eine habhafte Privatperson

26. Dezember 1900.

gegenüber der Armendirektion die Verpflichtung übernimmt, dem Staate den ausbezahlten Betrag zurückzuerstatten, falls nach Ablauf der Lehrzeit das bezügliche Zeugnis nicht beigebracht wird.

§ 7. Vom Eintritt eines Lehrlings in die Lehre ist dem Armeninspektor, in dessen Kreis der Lehrmeister wohnt, unverzüglich Kenntnis zu geben unter Zustellung eines Doppels des Lehrvertrages; auch hat der Lehrling sich persönlich vor dem Armeninspektor zu stellen. Das nämliche hat zu geschehen, wenn der Lehrmeister in den Kreis eines andern Armeninspektors übersiedelt.

§ 8. Der Armeninspektor hat die Pflicht, dem Lehrling eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken, ihm ein treuer Berater und Beistand zu sein, ihn zu nützlicher Thätigkeit und Zeitbenutzung anzuspornen und namentlich darauf zu achten, daß der Lehrling, sofern hierzu die Möglichkeit vorhanden ist, eine gewerbliche Fortbildungs- oder Handwerkerschule besuche und daß der Lehrmeister ihm hierfür die nötige Zeit einräume.

§ 9. Bei allfälligen Differenzen zwischen Lehrmeister und Lehrling hat der Armeninspektor, soweit möglich, vermittelnd einzugreifen und nötigenfalls hierüber derjenigen Stelle, welche den Lehrvertrag abgeschlossen hat (Armenbehörde, Verein oder Privatperson), sofort Bericht zu erstatten.

§ 10. Von Zuständen oder Vorkommnissen, welche für den gedeihlichen Fortgang der Lehre eine Gefahr bilden, hat der Armeninspektor sowohl der Gemeindearmenbehörde, dem Verein oder der Privatperson als der Armendirektion Mitteilung zu machen und denselben geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 11. Überhaupt hat der Armeninspektor darüber zu wachen, daß dem Lehrvertrag allseitig nachgelebt werde. 26. Dezember 1900.

Über jeden einzelnen Fall hat er Buch zu führen und der Armendirektion alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 12. Die Armeninspektoren sind verpflichtet, mit denjenigen Pflegkindern, welche im darauffolgenden Frühling aus der Schule treten, über die Wahl des künftigen Berufs sich zu besprechen, ihre Wünsche entgegenzunehmen, ihnen Winke und Ratschläge zu erteilen, auch die Pflegeeltern um ihre Ansicht zu befragen und nachher den zuständigen Armenbehörden Bericht zu erstatten und dieselben zu veranlassen, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen und geeignete Vorkehren zu treffen.

§ 13. Die Aufsicht über Lehrlinge kann einem besondern Patronat unterstellt werden. Die Wahl des Patrons kommt der Armenbehörde des Lehrlings, eventuell dem Verein zu, der sich seiner annimmt, wobei der Armeninspektor, in dessen Kreis sich der Lehrling befindet, anzufragen ist.

Die Patrone haben zu Handen der Armeninspektoren über jeden einzelnen Fall Buch zu führen, zu welchem Behuf ihnen besondere Berichtbüchlein zuzustellen sind.

§ 14. Für die Teilnahme an landwirtschaftlichen Winterschulen, an landwirtschaftlichen Fach- und Specialkursen, Koch-, Haushaltungs- und Gemüsebaukursen und ähnlichen Veranstaltungen zur Heranbildung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb und das Hauswesen leistet die Armendirektion auf besondere Gesuche hin angemessene Kostenbeiträge, deren Höhe von Fall zu Fall bestimmt wird.

§ 15. Es wird den Armenbehörden empfohlen, schon zur Zeit und durch die Art und Weise der Verkostgeldung

26. Dezember 1900.

der Pflegkinder auf die Gewinnung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte Bedacht zu nehmen. Zu dem Zweck empfiehlt es sich namentlich, die Pflegkinder in solchen landwirtschaftlichen Familien zu verkostgelden, welche ihnen eine humane, liebevolle und würdige Behandlung und richtige Pflege angedeihen lassen und ihnen durch verständige Anleitung und Belehrung in Bezug auf landwirtschaftliche Arbeiten für diese ein reges und nachhaltiges Interesse einzupflanzen bestrebt sind.

§ 16. Diese Verordnung, durch welche das Reglement über Erteilung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Erlernung von Handwerken vom 3. Juli 1869 aufgehoben wird, tritt auf 1. Juli 1900 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Dezember 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

27. Dezember 1900.

Dekret

betreffend

Aufhebung des Dekretes vom 2. Februar 1900 über den Salzpreis.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß der § 1 des Dekretes vom 2. Februar 1900 durch das in der Volksabstimmung vom 29. April 1900 angenommene Gesetz über den Salzpreis, welches den Preis des Salzes auf 15 Rp. per Kilo festsetzt, aufgehoben worden ist;

daß infolgedessen auch der § 2 des genannten Dekretes betreffend Zuweisung eines Betrages von Fr. 100,000 an die Viehentschädigungskasse aus dem durch die Salzpreiserhöhung erzielten Mehrertrag hinfällig geworden ist,

beschließt:

Das Dekret vom 2. Februar 1900 ist aufgehoben.

Bern, den 27. Dezember 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. Dezember 1900.

Verordnung

betreffend

den Bezug von Gebühren für fabrikgesetzliche Bewilligungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. daß es billig scheint, für die der Behörde erwachsenden Schreib- und Druckkosten bei Erteilung von Bewilligungen gemäß dem eidgenössischen Fabrikgesetze vom 23. März 1877 mäßige Kanzleigebühren von den Fabrikunternehmern zu beziehen,
2. daß der Bezug solcher Gebühren sich um so mehr rechtfertigt, als überhaupt dem Kanton aus der Vollziehung des genannten Gesetzes nachgerade sehr bedeutende Kosten entstehen, während anderseits die Fabrikunternehmer aus der Erteilung der fabrikgesetzlichen Bewilligungen, insbesondere der Überzeitbewilligungen, namhafte pekuniäre Vorteile gewinnen, was auch der Grund ist, warum sie nicht selten mehr, als im Sinne des Gesetzes nötig und zweckmäßig erscheint, sich um solche Bewilligungen bewerben,
3. daß die Bundesbehörde den Bezug mäßiger Kanzleigebühren auf dem erwähnten Gebiete grundsätzlich als zulässig anerkannt hat,

gestützt auf Art. 17 des Fabrikgesetzes,

beschließt:

Art. 1. Es sind in Zukunft folgende Gebühren für fabrikgesetzliche Bewilligungen von den Fabrikunternehmern zu beziehen:

1. Für jede Überzeit-, Nacht- und Sonntagarbeitsbewilligung (Art. 11 bis 14 des Gesetzes): 31. Dezember 1900.

a. wenn sie vom Regierungsstatthalter erteilt wird . . . . . Fr. 2— 5

b. wenn sie vom Regierungsrat erteilt wird Fr. 5—10

2. Für jede Fabrikbauplangenehmigung (Art. 3 des Gesetzes) . . . . . Fr. 5— 10

3. Für jede fabrikpolizeiliche Betriebsbewilligung (Art. 3 des Gesetzes) . . . . . Fr. 5.—

4. Für jede Sanktion einer Fabrikordnung (Art. 8 des Gesetzes) . . . . . Fr. 5.—

Art. 2. Der Bezug dieser Gebühren soll durch Verwendung von Gebührenmarken analog dem der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien geschehen. Alle Bewilligungen sollen gestempelt sein, und es haben die Fabrikunternehmer außer der Bewilligungsgebühr auch noch die betreffende Stempelgebühr zu bezahlen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1901 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 18. Januar 1886 betreffend die Gebühren für Überzeitbewilligungen (Instruktionensammlung zur eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, zweite Ausgabe, Seite 139) ist aufgehoben.

Bern, den 31. Dezember 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,

der Staatsschreiber
Kistler.

24. Januar 1900.

Kreisschreiben

an die

Eichmeister und Faßfecker des Kantons Bern betreffend die neue eidgenössische Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.

Durch Art. 63 der neuen, mit 1. Januar 1900 in Kraft getretenen eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht wird bezüglich der Eichnägel verordnet, daß die Form derselben von der eidgenössischen Eichstätte bestimmt wird, d. h. daß in Zukunft nur mehr der von genannter Amtsstelle als amtlich erklärte Eichnagel verwendet werden darf. Zur Deckung ihres Bedarfes haben sich die Eichmeister und Faßfecker in Zukunft an das kantonale Inspektorat für Maß und Gewicht zu wenden.

Die Eichnägel werden in Schachteln à 1000 Stück zum Selbstkostenpreis gegen Nachnahme abgegeben und zwar:

Nr. 1	(Durchmesser des Kopfes			5,5	Millimeter)		zu Fr.	4. —
» 2	»	»	»	7,5	»	»	»	4. 30
» 3	»	»	»	8,5	»	»	»	4. 60
» 4	»	»	»	10,0	»	»	»	5. —

Um Mißverständnisse zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, daß während des ersten Jahres zum Zweck des Aufbrauchens der Vorräte von Eichnägeln, welche nach bisheriger Form (mit einem vertieft geprägten eidgenössischen Kreuz) bezeichnet sind, diese alten Nägel

noch geliefert werden. Die neuen Eichnägel werden demnach erst im Jahre 1901 zur Abgabe gelangen. Den Eichmeistern und Faßfeckern ist strengstens untersagt, von diesen amtlichen Eichnägeln an Private abzugeben. 24. Januar 1900.

Wir benützen diesen Anlaß, um die Faßfecker gleichzeitig von nachstehender Abänderung des Tarifs für die Eichung von Fässern in Kenntnis zu setzen. Derselbe lautet nunmehr:

Für die Messung und Bezeichnung eines Fasses von 50 Litern oder darunter	40 Cts.
Von 51—100 Liter	60 »
Für jeden weitern Hektoliter	30 »

Überschreitet der Inhalt eines Fasses je 1, 2, 3 etc. Hektoliter, so wird der angefangene Hektoliter für voll berechnet. Werden mehr als 20 Fässer gleichzeitig zur Eichung gebracht, so tritt für die diese Zahl überschreitenden Fässer ein Rabatt von 25 % ein.

Wir erwarten bestimmt, daß alle Eichmeister und Faßfecker sich in Zukunft genau an diese neuen Vorschriften halten werden.

Dieses Kreisschreiben ist sämtlichen Eichmeistern und Faßfeckern auszuteilen und außerdem in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. Februar 1900.

Dekret

betreffend

Anerkennung der „Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz“ als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Die durch die letzte Willensverordnung der unterm 23. November 1899 verstorbenen Witwe Luise Lenz-Heymann von Zell ins Leben gerufene «Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz» ist als juristische Person anerkannt.

Bern, den 2. Februar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.